

# Wehrmacht-Fahrschein

3. Klasse

Ra № 146684

- 1. (Ausfüllen bei freien U-Reisen und D-Reisen. Nicht ausgefüllte Zeilen unbrauchbar machen.)
- 2. für 1 Person(en), darunter mit Reisegepäck<sup>1)</sup>, Diensthund(en)<sup>1)</sup> zur einmaligen freien Fahrt auf der Eisenbahn
- 3. 1. von Bhf. Innsbruck nach Bhf. Würzburg
- 2. von Bhf. über Plattling nach Bhf. \_\_\_\_\_
- 3. von Bhf. \_\_\_\_\_ nach Bhf. \_\_\_\_\_
- 4. von Bhf. \_\_\_\_\_ nach Bhf. \_\_\_\_\_

D- und E-Zuggenehmigung  
Nur gültig mit Dienststempel u. Unterschrift

Dienststempel



(Unterschrift Dienstführer/Adjutant)

Ausgefertigt am 1.4.45 194

Nur Dienststempel. Keine Unterschrift.



**Eine / Zwei Wehrmachtfahrkarte(n)** darf / dürfen gelöst werden<sup>1)</sup>

(Ausfüllen bei U-Reisen auf eigene Kosten nur für Personen, die nach dem Wehrmachtreiseverkehrsberechtigt sind, auf Wehrmachtfahrkarten zu fahren. Nichtausgefüllte Zeilen unbrauchbar machen.)

von Bhf. \_\_\_\_\_ nach Bhf. \_\_\_\_\_

**Zur Beachtung!** Ohne D- und E-Zuggenehmigung nur gültig für Züge und Zugteile des Wehrmachtreiseverkehrs (SF, SFR, DmW, EmW, PmW) und P-Züge. Bis zu 100 Bahnkm sind nur PmW- und P-Züge zu benutzen.

Die Dienststelle hat den oberen Teil vor Aushändigung hier abzutrennen und bei Nichtbenutzung der Eisenbahn unbrauchbar zu machen!

## Urlaubsschein - Dienstreeschein<sup>1)</sup>

Gültig nur in Verbindung mit Soldbuch, Treppenausweis, Pers.-Ausweis u. Ausländer/Ausweis<sup>1)</sup> Nr. 1865

Ra № 146684

Kennwort: U) \_\_\_\_\_ Frontleitstelle: \_\_\_\_\_

Grund und Verfügung: D) reist als Kurier zur Dienstst. Fp. Nr. 41.497

(B)(3)

von \_\_\_\_\_ Urlaub vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum und Uhrzeit)  
Dienstliche Reise vom 2.4.45 bis 4.4.45 Rückreise am D) 7.4.45

Zwischenaufenthalt in D) Plattling genehmigt

Alle Reiseziele bzw. Urlaubsorte: Plattling u. Würzburg

### 1. Abgefunden mit:

### Vermerke und Bescheinigungen der Einheit

Wehrsold (Gr. 15...) bis einschl. 30.4.45 Tabakwaren: \_\_\_\_\_ als Portion bis einschl. \_\_\_\_\_

Frontzulage " " \_\_\_\_\_ als Market-Ware " " \_\_\_\_\_

Bekl.-Entschädigung " " \_\_\_\_\_ Rauchermarke " " \_\_\_\_\_

Verpflegungsgeld " " \_\_\_\_\_ Raucher-Kontr.-Karte " " \_\_\_\_\_

Feinseife " " \_\_\_\_\_ Raucherkarte " " \_\_\_\_\_

Rasierseife " " \_\_\_\_\_ Sonst. Market-Ware " " \_\_\_\_\_

### 2. Verpflegungsnachweis: Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber<sup>1)</sup> Verpflegungszulage für Beurlaubte, Verwundete oder Kranke<sup>1)</sup>

Monat: April Monat: \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27

### 4. Besondere Vermerke:

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12

APPROVED FOR RELEASE

DATE: \_\_\_\_\_ 2000

Bei Abgabe von Truppen- oder Marschverpflegung oder Lebensmittelkarten sind entsprechende Tagesabschnitte durch die abgebenden Stellen — auch Kartenstellen — mit Tinte oder Tintenstift unbrauchbar zu machen.

Bescheinigung der Lebensmittelkartenstelle: Rückseite.

### 3. Mitgeführte Geldbeträge:

Leisekosten \_\_\_\_\_

Bühnisse \_\_\_\_\_

stige Geldmittel \_\_\_\_\_

Umtauschvermerke: Rückseite \_\_\_\_\_

Ausgefertigt am 1.4. 194 5

Dienstst. Fp. Nr. 40.974 (43)

Dienststempel

(Unterschrift)

Adjutant

chtzutreffendes deutlich durchstreichen.  
mehreren: Name des Transportführers und \_\_\_\_\_ (Anzahl) Mann

**Gepäckabfertigung (Hier abstempeln!)**

**Zur Beachtung für den reisenden Soldaten!**

- Bei freier Fahrt ist dem Eisenbahnpersonal nur der Wehrmachtfahrschein, bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarten ist dem deutschen Eisenbahnpersonal außerdem der Urlaubsschein vorzuzeigen.
- Reisegepäck ist bei freier Fahrt bis zu 75 kg gebührenfrei. Bei mehr als 75 kg für eine Person ist für das Gesamtgewicht die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.
- Urlaubsschein und Dienstreisesechein nur Wehrmachtstreifendienst und Dienststellen der Wehrmacht vorzeigen! (Ausnahmen: Polizeibehörde am Aufenthaltsort, Lebensmittelkartenstelle, Geldumtauschstelle, Polizeiorgane und deutsches Eisenbahnpersonal gem. Ziff. 1). Urlaubsschein-Dienstreisesechein nur gültig für einmalige Beurlaubung oder dienstliche Reise. Dieser ist mit dem Fahrschein nach Beendigung der Reise an die zuständige Dienststelle zurückzugeben.
- Die im Wehrmachtstreifendienst eingesetzten Soldaten gelten als militärische Wache; sie haben Befehlsmacht innerhalb ihres Aufgabenbereichs gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-ff und gegenüber allen mit diesem Urlaubsschein-Dienstreisesechein Reisenden.
- Eigenmächtige Benutzung einer höheren Wagenklasse und Umwege sind verboten. Eigenmächtiges Abweichen von der vorgeschriebenen Reise- und Strecke oder Überschreitungen der Urlaubszeit können als „unerbauter Entfernung“ verfolgt werden. Dasselbe gilt für Zwischenaufenthalt bei Feind hört mit! Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen!
- Bei freier Fahrt ist dem Eisenbahnpersonal nur der Wehrmachtfahrschein, bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarten ist dem deutschen Eisenbahnpersonal außerdem der Urlaubsschein vorzuzeigen.
- Reisegepäck ist bei freier Fahrt bis zu 75 kg gebührenfrei. Bei mehr als 75 kg für eine Person ist für das Gesamtgewicht die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.
- Urlaubsschein und Dienstreisesechein nur Wehrmachtstreifendienst und Dienststellen der Wehrmacht vorzeigen! (Ausnahmen: Polizeibehörde am Aufenthaltsort, Lebensmittelkartenstelle, Geldumtauschstelle, Polizeiorgane und deutsches Eisenbahnpersonal gem. Ziff. 1). Urlaubsschein-Dienstreisesechein nur gültig für einmalige Beurlaubung oder dienstliche Reise. Dieser ist mit dem Fahrschein nach Beendigung der Reise an die zuständige Dienststelle zurückzugeben.
- Die im Wehrmachtstreifendienst eingesetzten Soldaten gelten als militärische Wache; sie haben Befehlsmacht innerhalb ihres Aufgabenbereichs gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-ff und gegenüber allen mit diesem Urlaubsschein-Dienstreisesechein Reisenden.
- Eigenmächtige Benutzung einer höheren Wagenklasse und Umwege sind verboten. Eigenmächtiges Abweichen von der vorgeschriebenen Reise- und Strecke oder Überschreitungen der Urlaubszeit können als „unerbauter Entfernung“ verfolgt werden. Dasselbe gilt für Zwischenaufenthalt bei Feind hört mit! Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen!
- Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett) aufsuchen und der vorgesetzten Dienststelle Meldung erstatten. Zivilarzt nur in Notfällen aufsuchen.
- Bei Pfliegeralarm hat sich jeder Urlauber und dienstlich Reisende unaufgefordert dem örtlichen Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen. Gasmaske ist mitzunehmen.
- Schusswaffen u. Munition dürfen nur bei wehrmacht-eigenen Gepäckaufbewahrungen abgegeben werden.
- Erforderliche Auskunftsstellen einholen.
- Bei Überschreiten der Devisengrenze dürfen Reichsbanknoten nicht mitgenommen werden. Rentenbankscheine und Hartgeld bis zu 10.- RM (Reisefreigrenze). RKK-Scheine und ausländische Zahlungsmittel nur in zugelassener Höhe laut Bescheinigung der Truppe. Zuwiderhandlungen werden kriegsgerichtlich bestraft.

D- und E-Zuggenehmigung:

D- und E-Zuggenehmigung:

<p><b>Urlaubsdauer</b> ab Hauptumsteigebahnhof, Grenzübergang oder Frontleitstelle</p>	<p><b>Meldung am Zielort</b></p>	
<p><b>Geldumtauschvermerke</b></p>	<p><b>Lebensmittelkartenstelle</b></p>	<p><b>Truppenarzt bzw. E-Anstalt</b></p>

Stempel und sonstige Eintragungen von links nach rechts!

1) Gemeldet am 9.4.45  
**Wehrmachtsstandortältester**  
 Neustadt / Aisch  
 19. Flugzeug 1/17

**Lebensmittelkarten**  
 M. Handlung 1/15  
 75

10)	11)	12) 600 7826-50
-----	-----	--------------------

10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100